

47

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 207/67

URTEIL

Verkündet am
13. Mai 1968
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Eisenbahners Alfons K [REDACTED], H [REDACTED] ü [REDACTED] B [REDACTED],
Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser
vertreten durch den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung III
in D [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Kessler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. November 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der vom Januar 1964 bis Juni 1965 Wehrdienst bei der Bundeswehr als Wehrpflichtiger geleistet hat, verlangt Schadensersatz wegen angeblicher Pflichtverletzung eines Truppenarztes.

Er hat vorgetragen: Ende März 1964 sei er während des dienstlichen Turnens auf die rechte Hand gestürzt und habe sich das Kahnbein gebrochen. Der Truppenarzt habe den Bruch infolge Sorgfaltsverletzung nicht erkannt, auch eine notwendige Röntgenuntersuchung unterlassen und ihn nach wenigen Tagen als dienstfähig bezeichnet. Infolgedessen habe sich ein Gelenkschaden (Pseudarthrose) gebildet; er

- 3 -

habe ständig Schmerzen gehabt. Am 15. Februar 1965 sei er wiederum beim Barrenturnen abgerutscht. Dieses Mal habe der Truppenarzt alsbald eine Röntgenuntersuchung veranlaßt, den alten Bruch jetzt erkannt und auch behandelt. Er sei noch nach der Entlassung aus der Bundeswehr längere Zeit in ärztlicher Behandlung geblieben und arbeitsunfähig gewesen; im Januar 1966 sei eine schmerzhaftere Operation durchgeführt worden, die bei sachgerechter Behandlung nicht erforderlich gewesen wäre.

Die beiden Sportunfälle vom März 1964 und Februar 1965 sind unstreitig als Wehrdienstbeschädigung des Klägers anerkannt.

Der Kläger verlangt für die durch die ärztliche Falschbehandlung verursachten Schmerzen und Beeinträchtigungen ein Schmerzensgeld und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines angemessenen Betrages nebst Zinsen zu verurteilen. Er meint, dieser Anspruch sei durch das Versorgungsrecht nicht ausgeschlossen.

Die beklagte Bundesrepublik hat beantragt, die Klage abzuweisen, und ausgeführt: Der Kläger habe wegen eines Dienstunfalles als Soldat nur die im Versorgungsrecht vorgesehenen Ansprüche; danach sei ein Anspruch auf Schmerzensgeld ausgeschlossen. Hier handele es sich um Folgen eines Dienstunfalls. Im übrigen hätten die beteiligten Sanitätsdienstgrade ihre Pflichten nicht verletzt; der Kläger habe sich im Frühjahr 1964 nach dem Sportunfall beim Truppenarzt nicht gemeldet gehabt.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ergebnislos geblieben. Mit seiner vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt er die Ansprüche weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung mit folgenden Erwägungen begründet:

Die im Zusammenhang mit der Behandlung einer Wehrdienstbeschädigung entstehenden weiteren Gesundheitsbeschädigungen seien ebenfalls Wehrdienstbeschädigungen. Dabei könne dahinstehen, ob es sich hier nicht noch um Folgeschäden des ersten Sportunfalls gehandelt habe. Denn der Schaden sei jedenfalls durch dienstliche Verrichtungen entstanden, weil die Mitwirkung des Klägers bei der Heilbehandlung durch die Truppenärzte zur Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten gehört habe, obwohl jetzt bei der Bundeswehr der Soldat die freie Wahl habe, ob er die kostenlose truppenärztliche Betreuung in Anspruch nehmen wolle. Mindestens sei ein derartiger Folgeschaden durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden. Deshalb ständen dem Kläger gegen die Bundesrepublik nur die im Soldatenversorgungsgesetz (Fassung vom 8. August 1964 - BGBI I 651) geregelten Ansprüche zu; danach sei ein Schmerzensgeld ausgeschlossen.

II.

Die dagegen erhobenen Bedenken der Revision sind unbegründet.

1. Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist zutreffend:

Für den Kläger als ehemaligen Soldaten der Bundeswehr gilt das erwähnte Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Nach § 80 SVG erhalten ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, und dessen Hinterbliebene nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Der Soldat selbst erhält ferner wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während seiner Dienstzeit nach § 85 Abs. 1 SVG einen Ausgleichsbetrag. § 81 Abs. 1 erläutert dabei den Begriff der Wehrdienstbeschädigung dahin:

"Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist."

Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz besteht in Heilbehandlung und geldlicher Unterstützung durch Renten- oder Kapitalzahlungen. Ein Schmerzensgeld ist weder im Bundesversorgungsgesetz noch im Soldatenversorgungsgesetz vorgesehen. Abschließend heißt es dann in § 91 a Abs. 1 SVG:

"Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben aus Anlaß einer Wehrdienstbeschädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche".

Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift sieht eine Ausnahme bei vorsätzlicher unerlaubter Handlung vor; ein solcher Fall liegt hier nicht vor, weil der Kläger nur von einer fahrlässigen Pflichtverletzung ausgeht.

2. Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis zuzustimmen, weil die Schädigung durch eine fehlerhafte truppenärztliche Behandlung nach einer Wehrdienstbeschädigung bei Soldaten bei dem hier vorgetragenen Geschehensablauf nur Teil oder weitere Folge der vorangegangenen Wehrdienstbeschädigung ist. Die Schädigung durch eine ärztliche Fehlbehandlung im Anschluß an den Unfall beim dienstlichen Sport eines Soldaten ist also ein Folgeschaden des Dienstunfalls und damit noch durch eine Dienstverrichtung verursacht.

Das Berufungsgericht hat allerdings Bedenken gegen die Annahme, daß derartige Folgeschäden noch durch den im Dienst erlittenen Sportunfall verursacht seien, weil die behauptete fehlerhafte truppenärztliche Behandlung eine selbständige neue Ursache für die späteren Folgen gesetzt haben könnte. Diese Bedenken des Berufungsgerichts sind aber unbegründet.

Denn eine gesundheitliche Schädigung ist d u r c h eine Dienstverrichtung herbeigeführt worden, wenn die Dienstverrichtung im ursächlichen Zusammenhang (Kausal-

zusammenhang) mit dem Gesundheitsschaden steht. Das gilt auch für die hier vorgetragenen Schäden. Nach allgemein anerkannten Grundsätzen gilt insoweit die sogenannte Adäquanzthorie, wonach es genügt, daß mehrere Bedingungen zur Herbeiführung des schädigenden Erfolges zusammengewirkt haben, wenn nur der gesamte Ablauf "adäquat" ist: die Möglichkeit des Eintritts eines derartigen Schadens infolge der verschiedenen Bedingungen darf nicht eine so entfernte sein, daß sie nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht in Betracht gezogen werden kann, sie darf nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen (vgl. BGHZ 3, 261; 7, 198/204).

Allerdings gilt im Versorgungsrecht seit Jahrzehnten eine etwas abgewandelte Auffassung, daß nur solche Bedingungen als adäquat und damit rechtserheblich anzusehen sind, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt w e s e n t l i c h mitgewirkt, ihn also wesentlich herbeigeführt haben (vgl. Wilke, BVG § 1 Anm. 3; Rohr-Beuster-Strässer, Handkommentar zum Bundes-versorgungsrecht, BVG § 1 Anm. 21; RGRKom BGB 11. Aufl. Anm. 49 vor § 823). Das macht für den hier zu entscheidenden Fall aber keinen Unterschied, zumal nach § 81 Abs. 3 SVG zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs genügt.

In der Rechtsprechung der Zivilgerichte ist anerkannt, daß ärztliche Kunstfehler nach einem Unfall den Kausalzusammenhang nicht entfallen oder unterbrechen lassen; denn

Kunstfehler eines Arztes bei Operationen und ärztlichen Behandlungen lassen sich erfahrungsgemäß nie ganz vermeiden. Entsprechendes gilt bei sonstigen Eingriffen Dritter bei schon eingeleiteten Schadensereignissen, wenn das erste Ereignis eine Gefahrenlage geschaffen hat, bei der Fehler eines anderen, später Hinzutretenden erfahrungsgemäß vorkommen. Anders liegt es nur, wenn etwa der Arzt gegen alle ärztlichen Erfahrungen vorgegangen ist oder wenn sich ein ärztlicher Kunstfehler nur bei Gelegenheit der Unfalloperation ereignet, weil der Patient die Gelegenheit zur Heilung eines nicht unfallbedingten Leidens benutzt (für alles : RG JW 1936, 1356; RGZ 102, 230; BGHZ 3, 261/268; 25, 86; 43, 178/181; Palandt BGB 27. Aufl. Anm. 5 vor § 249; RGRKomm. BGB 11. Aufl. Anm. 52 vor § 823).

Auch das Bundessozialgericht hat anerkannt, daß eine Gesundheitsbeschädigung die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, wenn sie durch einen ärztlichen Kunstfehler entstanden ist, der nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lag und der bei der Beseitigung oder Behandlung der Wehrdienstbeschädigung begangen ist; trotz des Kunstfehlers bleibt die erste Beschädigung noch eine für die spätere Gesundheitsbeschädigung ursächliche, nämlich wesentliche Bedingung im Rechtssinn (BSG 17, 60).

Dem Kläger stehen also wegen des behaupteten truppenärztlichen Kunstfehlers nach dem ersten Sportunfall im März 1964 Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz zu, weil auch diese Folgen nach seinem Vortrag noch durch die Dienstverrichtung, nämlich durch den behandelten Sportunfall herbeigeführt worden sind. Das ist auch eine sachgerechte

Lösung, weil dann der betroffene Soldat für alle derartigen Schäden Versorgung erhält und nicht nur auf Ansprüche auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung des Sanitätspersonals angewiesen ist, wozu er eine schuldhafte Pflichtverletzung der beteiligten Sanitätsdienstgrade nachweisen müßte. Nach § 91 a SVG kann der Kläger dann auch insoweit gegen die beklagte Bundesrepublik nur die im Soldatenversorgungsgesetz und Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Ansprüche geltend machen; dazu gehört Schmerzensgeld nicht.

Dann bedarf es keiner Entscheidung der vom Berufungsgericht behandelten Fragen, ob etwa eine Wehrdienstbeschädigung auch deshalb vorliegt, weil schon die truppenärztliche Behandlung selbst - ohne vorangegangenen Dienstunfall - eine Dienstverrichtung für den Kläger darstellt oder ob ein Schaden der hier behandelten Art infolge truppenärztlichen Kunstfehlers stets durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

- 10 -

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler